

## **Nur noch Anrechnung tatsächlicher Unterhaltsansprüche bei der Arbeitslosenhilfe**

Ab Jahresbeginn 1992 sind nur noch tatsächlich bestehende Unterhaltsansprüche von Arbeitslosen auf ihre Arbeitslosenhilfe anzuordnen. Bei jedem dritten Empfänger dieser Leistung wurden bisher Einkommen oder Unterhalt angerechnet. Die Neuregelung führt in vielen Fällen zu höheren Leistungen.

Nach: Handelsblatt Nr. 51 vom 12. 3. 92

